

### **Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Rahmenbedingungen in der Krankenhaushygiene (Sächsische Krankenhaushygienerahmenverordnung SächsKHHygRVO) vom 17. November 1998**

Nach dem Sächsischen Krankenhausgesetz sind die Krankenhäuser verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen (nosokomiale Infektionen) zu treffen.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie ist ermächtigt, Einzelheiten dazu zu regeln:

- Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung, Erfassung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen,
- Aufgaben, Zusammensetzung und Bildung der Hygienekommissionen,
- Beschäftigung, Tätigkeitsfeld und Weiterbildung von Hygienefachkräften.

#### **Zu den einzelnen Vorschriften:**

Verantwortung für die Durchführung hygienischer und infektionspräventiver Maßnahmen liegt besonders bei den Krankenhausträgern. Sie sollen die nötigen Strukturen zur Sicherstellung der Krankenhaushygiene schaffen.

Es werden Aufgaben und Pflichten des Krankenhaushygienikers festgelegt und eine Auswahl wichtiger Leistungen benannt.

Die Freistellung des hygienebeauftragten Arztes sowie dessen erforderliche Qualifikation und seine Bestellung werden beschrieben. Im Regelfall kann sie nur ein erfahrener Facharzt wahrnehmen.

Aufgabenbereiche und die Tätigkeit von Hygienefachkräften werden dargestellt.

Es erfolgt katalogartig die Leistungsbeschreibung der Hygienekommission, ihre Zusammensetzung und Festlegungskompetenz. Sie setzt sich aus zwei Gruppen von Mitgliedern zusammen: Verantwortliche und Fachkräfte.

Der Inhalt der aufzustellenden Hygienepläne wird vorgestellt. Er enthält die Hygieneanweisungen für alle infektionsgefährdeten Tätigkeiten im Krankenhaus. Er erfährt eine jährliche Aktualisierung. Die Tätigkeit des Hygienefachpersonals in der Erfüllung ihrer Querschnittsaufgabe wird in der Fortbildung zu krankenhaushygienischen Belangen und in der Verpflichtung zur Fortbildung deutlich, die jährlich erfolgen soll. Der Erfassung nosokomialer Infektionen kommt zentrale Bedeutung zu und soll den Erfolg infektionsprophylaktischer Maßnahmen einzuschätzen gestatten und ist ein internes Qualitätssicherungskriterium. Sie ist als abteilungsbezogene Jahresstatistik zusammenzufassen. Das Hygienefachpersonal muß zur Erfüllung der Aufgaben im Sinne der Verordnung Einsicht in die Krankenunterlagen erhalten. Dazu sind besondere Belehrungen erforderlich.

### **Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über das Verfahren zur Genehmigung und die Form der Führung ausländischer akademischer Grade (Sächsische Verordnung für ausländische akademische Grade - SächsVOAAGr) vom 20. 10. 1998**

**Bezug über:** Sächsisches Druck- und Verlagshaus GmbH, Tharandter Str. 23 - 27, 01159 Dresden, Tel.: (03 51) 4 20 31 82/1 83.